

11 151

16. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959

(Vom 19. Januar 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Januar 1959 über den schweizerischen Zolltarif 1959 (Zolltarifgesetz) (AS 1959 1343) hat der Bundesrat über die auf Grund der Artikel 4, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen der Bundesversammlung halbjährlich Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben sollen.

Wir beehren uns, Sie über eine seit dem 15. Bericht (BBl 1971 II 364) vom Bundesrat beschlossene Massnahme wie folgt zu orientieren:

Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1971 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für im Ausland aus Zuschnitten schweizerischen Ursprungs hergestellte Bekleidungswaren aus Leder und Spinnstoffen (AS 1971 1863).

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes hat der Bundesrat erstmals mit Beschluss vom 15. November 1963 die Verlagerung dieses arbeitsintensiven Produktionsvorganges ins Ausland durch Gewährung einer Zollermässigung gefördert. Dieser Beschluss wurde zweimal verlängert, letztmals am 16. Dezember 1968 mit Gültigkeit bis Ende 1971.

Die Erfahrungen, die seit Bestehen dieser Zollbegünstigung gesammelt werden konnten, sind positiv zu bewerten. Die schweizerische Konfektionsindustrie macht von dieser Erleichterung neuerdings in stark steigendem Masse Gebrauch, wie aus den nachstehenden Zahlen über die Einfuhr von im Ausland aus schweizerischen Gewebezuschnitten zusammengenähten Bekleidungsstücken hervorgeht.

Jahr	Stuckzahl	netto kg	Wert Franken
1964	93 400	39 201	2 061 053
1965	122 675	38 794	1 464 666
1966	130 433	54 298	2 261 471
1967	285 544	100 461	5 135 780
1968	139 498	55 862	2 839 190
1969	196 468	87 074	4 644 722
1970	390 436	157 564	7 663 283
1971 ¹⁾	449 737	254 563	13 134 795

Der Dachverband der schweizerischen Bekleidungsindustrie stellte den Antrag auf Lockerung bzw. Ausdehnung gewisser Bestimmungen des bisherigen Beschlusses. Es betrifft dies die Möglichkeit, gewisse bisher von der Schweiz mitgelieferte Zutaten durch die ausländischen Nähbetriebe selber beschaffen zu lassen. In Frage kommt der Zukauf im Ausland von Nähfaden und Zutaten ganz aus unedlen Metallen wie Knöpfe und dergleichen Artikel.

Ferner wurde um eine Erhöhung der bisherigen Leistungsquote von 35 % «der im Kalendervorjahr im eigenen Betrieb hergestellten Anzahl Waren der entsprechenden Warengruppe» auf 40 % nachgesucht, um vermehrt Aufträge nach dem Ausland vergeben zu können. Nach Abklärung der wirtschaftlichen Interessenlage konnte im neuen Beschluss diesen Begehren Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wurde jedoch der reduzierte Einfuhrzoll für die im Ausland hergestellte Bekleidungsware in der Höhe von bisher 10 % auf 12 % des Gebrauchs-Zolltarifansatzes erhöht.

Die Geltungsdauer des Verlängerungsbeschlusses wurde auf fünf Jahre festgelegt. Wir erachten auf Grund der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine gegenüber den früheren Erlassen etwas längere Laufzeit des Beschlusses als angezeigt. Auch die leichte Erhöhung der Leistungsquote entspricht den heutigen Interessen.

Wir beantragen Ihnen, von der getroffenen Massnahme, gestützt auf diesen Bericht, in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und zu beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Januar 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

16. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 (Vom 19. Januar 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11151
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1972
Date	
Data	
Seite	258-259
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 311

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.